

Satzung des Paderborner Stadtjugendrates

vom 26.06.2023

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3, 27a, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353), in Kraft ab 01.01.2022, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 21.06.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft.

Der Stadtjugendrat soll die Interessen sämtlicher Paderborner Jugendlichen vertreten und öffentlich machen, die Beteiligung Jugendlicher an Planungs- und Entscheidungsprozessen in Paderborn ermöglichen, zur politischen Aufklärung der Paderborner Jugend beitragen und tragende Verbindung zwischen der Erwachsenen- und der Jugendwelt sein und diese ausbauen.

Durch die Einbeziehung aller Paderborner Jugendlichen bietet der Stadtjugendrat eine handlungsstarke Einheit, welche die Interessen der Jugendlichen in der Stadt Paderborn vertritt und den Rat der Stadt Paderborn (in Folge mit Rat abgekürzt) und die Stadtverwaltung bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, unterstützt.

§ 1 Ziele und Aufgaben

Ziel des Stadtjugendrates der Stadt Paderborn ist es, zur Verbesserung der Situation der Jugendlichen beizutragen und die politischen und gesellschaftlichen Interessen selbiger zu vertreten und Lösungen zu erarbeiten.

Dabei soll er

1. den Interessen aller Paderborner Jugendlichen verpflichtet sein,
2. auf die Meinungen und Ideen von Jugendlichen aufmerksam machen,
3. die Beteiligung von Jugendlichen an politischen Planungs- und Entscheidungsmöglichkeiten ermöglichen,
4. zur politischen Aufklärung der Jugendlichen als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft beitragen und
5. im Allgemeinen der Überparteilichkeit verpflichtet sein.

§ 2 Wahl des Stadtjugendrates

(1) Alle Schüler*innen einer weiterführenden Schule im Paderborner Stadtgebiet, die gemäß § 1 II JGG als Jugendliche oder Heranwachsende gelten, können gewählt werden.

(2) Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Schüler*innen des jeweiligen Schülerrates.

(3) Die Wahl findet in den weiterführenden Schulen im Paderborner Stadtgebiet in der ersten Schülerratssitzung nach Schuljahresbeginn des entsprechenden Wahljahres statt.

1. Alle Schüler*innen sind im Vorhinein mindestens mündlich über ihr Wahlrecht zu informieren und im Falle einer Kandidatur zum entsprechenden Tagesordnungspunkt in die Schülerratssitzung einzuladen.
2. Dabei darf jede Schule mindestens 2 Vertreter*innen entsenden. Ab einer Schüler*innenzahl von über 1.000 Schüler*innen darf pro 500 weiteren Schüler*innen ein weiteres Mitglied entsendet werden.

3. Sollte die der Schule zustehende Anzahl von Vertreter*innen nicht gewählt worden sein, so ist es dem Schülerrat freigestellt, die Wahl für die übrigen freien Kandidatenstellen zu wiederholen oder keine weiteren Kandidaten*innen aufzustellen. Dies gilt auch, wenn alle Namen auf der Nachrückliste aufgebraucht sind.

(4) Beim Ausscheiden eines Stadtjugendratsmitglieds gem. § 7 gilt:

1. Der*Die Stellvertreter*in rückt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds. Neue*r Stellvertreter*in wird die Person, deren Name auf der Nachrückliste ganz oben steht. Zu diesem Zweck sind alle Kandidat*innen gemäß ihrem Wahlergebnis in einer Nachrückliste schriftlich festzuhalten.
2. Alle gewählten Vertreter*innen, Stellvertreter*innen sowie die Nachrückliste sind der Geschäftsführung schnellstmöglich, allerdings spätestens bis zur dritten Kalenderwoche des Oktobers im Wahljahr, vorzulegen.
3. Wenn alle Vertreter*innen einer Schule ausgeschieden sind, wählt die Schule neu.

(5) Die Amtszeit beträgt zwei Schuljahre und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Stadtjugendrates.

(6) Die konstituierende Sitzung ist spätestens am 1. November des Wahljahres durchzuführen.

§ 3 Vorstand des Stadtjugendrates

(1) Der Stadtjugendrat wählt aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus:

- einem/einer Vorsitzenden
- einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
- einem/einer Schriftführer*in und
- zwei Beisitzer*innen.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt.

(2) Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf es eines Antrags von der Mehrheit aller Mitglieder des Stadtjugendrates. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Stadtjugendrates muss eine Frist von wenigstens zwei Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtjugendrates.

(3) Vorstandsmitglieder können schriftlich ihren Rücktritt aus dem Vorstand beim Vorsitzenden erklären. Die Mitgliedschaft im Stadtjugendrat hiervon bleibt unberührt.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind im Protokoll der Sitzung festzuhalten. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern des Stadtjugendrates innerhalb von zwei Wochen zuzuleiten.

(5) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtjugendrates und die Einladung hierzu, die Öffentlichkeitsarbeit, allgemeine Organisationsfragen, sowie die Vertretung nach außen.

(6) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei Verhinderung wird die Sitzung durch den/die stv. Vorsitzende/n geleitet.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft mindestens zweimal im Quartal eine Sitzung des Stadtjugendrates ein. Er/Sie hat eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (2) Die Stadtverwaltung hat für die Sitzungen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und für eine angemessene Geschäftsausstattung zu sorgen.
- (3) Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Sitzungen des Stadtjugendrates fest. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Stadtjugendrat.
- (4) Anträge zur Änderung dieser Satzung und der Geschäftsordnung gelten nur als angenommen, wenn zwei Drittel der gewählten Mitglieder des Stadtjugendrates sich dafür aussprechen. Über den Antrag zur Änderung der Satzung beschließt der Rat der Stadt Paderborn nach den für seine Beschlussfassung geltenden Bestimmungen.
- (5) Der/die Vorsitzende und ggf. ein/e benannte/r Vertreter/in erläutern dem Bürgermeister die Beschlüsse und Anträge des Stadtjugendrates, die zur Beratung und Abstimmung dem Stadtrat vorgelegt werden sollen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Der Stadtjugendrat hat jederzeit das Recht, die Verwaltung zu jugendbezogenen Themen zu befragen.
- (2) Der Stadtjugendrat kann verlangen, dass der/die Bürgermeister*in namentlich benannte Vertreter*innen der Verwaltung in die Sitzungen entsendet.
- (3) Über jede Sitzung des Stadtjugendrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die entsprechend der Geschäftsordnung zu unterschreiben ist. Digitale Unterschriften sind dabei gültig.
- (4) Der Stadtjugendrat legt auf Anfrage des Rates jederzeit, ansonsten immer in der letzten Sitzung des Rates vor der Sommerpause einen Bericht zu seinen Tätigkeiten und Plänen vor. Die Berichterstattung hat gegenüber dem Jugendhilfeausschuss und dem Rat zu erfolgen.
- (5) Bei Anfragen des Rates oder eines seiner Ausschüsse hat der Stadtjugendrat innerhalb einer Woche nach seiner nächsten Sitzung zu antworten. Bei Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit, beruft der Vorsitzende eine Sondersitzung ein, zu der auch unter verkürzter Ladungsfrist eingeladen werden kann.
Wenn dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, berät der Vorstand über die Anfrage und beantwortet diese. Der Vorstand informiert die Mitglieder über seine Beantwortung.
- (6) Der/ die Vorsitzende und ggf. ein/e benannte/r Vertreter/in sind verpflichtet, Anfragen und Anträge des Stadtjugendrates an die entsprechenden städtischen Einrichtungen und Gremien weiterzuleiten und bei Bedarf vorzustellen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungsleitung leitet die Sitzung sachlich, unparteiisch und nach den Regeln der Geschäftsordnung.
- (2) Der Stadtjugendrat tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann unter Berücksichtigung der Regelungen in der Geschäftsordnung des Stadtjugendrates zeitweise ausgeschlossen werden.
- (3) Bei Bedarf können Arbeitsgruppen im Stadtjugendrat gegründet werden.

(4) Der/Die Bürgermeister*in oder ein Drittel des Rates haben das Recht, einzelne Punkte zur Beratung oder Abstimmung auf die Tagesordnung zu setzen. Diese sind acht Tage vor der Sitzung dem Vorstand mitzuteilen.

(5) Der Stadtjugendrat ist sich seiner Verantwortung für ein respektvolles Miteinander bewusst. Die Geschäftsordnung gilt für jedes Mitglied des Stadtjugendrates.

(6) Kann ein Mitglied ausnahmsweise an einer Sitzung nicht teilnehmen, informiert es den Vorstand vor der Sitzung darüber.

(7) In Ausnahmefällen kann der Stadtjugendrat digital tagen und abstimmen. Dieser Ausnahmefall wird im Einzelfall vom Stadtjugendrat festgestellt. Der Beschluss darüber ist mit zwei Dritteln seiner Mitglieder, längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten, zu fassen. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig gefasst werden, dass die Einladungsfrist zur Sitzung gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich.

§ 7 Ausscheiden aus dem Stadtjugendrat

(1) Automatisch scheidet ein Mitglied aus, das die Schule verlässt, die es entsendet hat. Ist das Mitglied Funktionsträger, behält es dieses Amt geschäftsführend, bis eine Neuwahl in der nächsten Sitzung stattfinden konnte.

(2) Durch schriftliche Erklärung an den/die Vorsitzende*n scheidet ein Mitglied freiwillig aus dem Stadtjugendrat aus.

§ 8 Begleitung

(1) Dem Vorstand werden durch den Rat in beratender Funktion je ein Mitglied von den Fraktionen des Rates benannt, die ihm im Rahmen einer Patenschaft mit Rat und Tat zur Verfügung stehen. Sie übernehmen mit ihrer Benennung die Verpflichtung zur kontinuierlichen Begleitung des Stadtjugendrates. Sie nehmen beratend an den Sitzungen des Stadtjugendrates teil, sind aber keine stimmberechtigten Mitglieder des Stadtjugendrates.

(2) Die nicht stimmberechtigte Geschäftsführung besteht aus den folgenden Personen:

1. eine Vertretung des Jugendamtes
2. zwei weitere Vertreter*innen aus der AG Jugend.

(3) Die nicht stimmberechtigte Geschäftsführung unterstützt, berät und begleitet den Stadtjugendrat in besonderer Weise bei der alltäglichen Arbeit und dient als Hauptansprechpartner.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.